

FÖRDERUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

EINMALVERGÜTUNG, GLEITENDE MARKTPRÄMIE UND BONI

Die Einmalvergütung (EIV) und die gleitende Marktpremie dienen der Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen). Für die Erstellung neuer Photovoltaikanlagen und die erhebliche Erweiterung von Photovoltaikanlagen kann eine Einmalvergütung in Anspruch genommen werden. Je nach Kategorie und Leistung der Anlage gelten unterschiedliche Voraussetzungen und Ansätze.

Für Anlagen mit einer Leistung von mindestens 150 kW ohne Eigenverbrauch steht zudem die Förderung mittels der gleitenden Marktpremie zur Verfügung.

Zusätzlich zu den Ansätzen der Einmalvergütung und zum Vergütungssatz der gleitenden Marktpremie können, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, Boni hinzukommen, die den Betrag der Förderung erhöhen. Diese Boni sind kumulierbar. Bei der EIV wird der Leistungsbeitrag und bei der gleitenden Marktpremie der Vergütungssatz um den in der Verordnung festgesetzten Bonus erhöht.

Im Folgenden finden Sie eine Übersicht über die verschiedenen Förderungen, die für Photovoltaikanlagen gewährt werden, sowie weitere Informationen.

Einmalvergütung/gleitende Marktpremie				Boni				
		2 kW	30 kW	100 kW	150 kW	Winkel $\geq 75^\circ$	Höhe $\geq 1500m$ P $\geq 150 kW$	P $\geq 100 kW$
		Leistung <100 kW		Leistung $\geq 100 kW$		Neigung	Höhe ü.M.	Installationsort
Mit/ohne Eigenverbrauch	Freist.	KLEIV angebaut max. 30%*		GREIV angebaut max. 30%*		Neigungswinkelbonus angebaut / freistehend	Höhenbonus (ausserhalb von Bauzonen und von Gebäuden)	Parkflächenbonus
	Angebaut	KLEIV integriert max. 30%* ≡ KLEIV angebaut +10%		GREIV integriert max. 30%* ≡ GREIV angebaut +10%		Neigungswinkelbonus integriert		
Ohne Eigenverbrauch	Freist.	Leistung <150 kW		Leistung $\geq 150 kW$		Neigung	Höhe ü.M.	Installationsort
	Angebaut	Hohe EIV max. 60%*		Wahlrecht bei Auktionen: 1) Hohe EIV max. 60%* 2) Gleitende Marktpremie		Neigungswinkelbonus angebaut / freistehend		
	Integriert					Neigungswinkelbonus integriert	Höhenbonus (ausserhalb von Bauzonen und von Gebäuden)	Parkflächenbonus
Alpine EIV max. 60%**								

* der Investitionskosten von Referenzanlagen
 ** der individuellen Investitionskosten



Eigenverbrauch

Unter Eigenverbrauch versteht man den Verbrauch des selbst erzeugten Stroms direkt vor Ort – ohne Umweg über das öffentliche Stromnetz. Der Eigenverbrauch lohnt sich, weil der vor Ort produzierte Strom günstiger ist als der aus dem Netz bezogene. Das liegt daran, dass sich der Stromtarif nicht nur aus dem Preis für die Energie, sondern auch aus den Kosten für das Netz und verschiedenen Abgaben zusammensetzt. Da auf dem selbst erzeugten und verbrauchten Strom diese zusätzlichen Kosten nicht anfallen, ist es vorteilhaft, den auf dem eigenen Dach oder an der eigenen Fassade erzeugten Strom zu verwenden, um den eigenen Strombedarf zu decken.

Um den Eigenverbrauch von Strom an einem bestimmten Standort zu optimieren, gibt es die Möglichkeit, einen sogenannten Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) zu bilden.

Eigenverbrauch auf der Website von Energie-Schweiz

► www.energieschweiz.ch/eigenverbrauch

Kategorien von Photovoltaikanlagen

Freistehende Anlage

Die Photovoltaikanlage wird auf einer freien Fläche installiert und hat ihre eigene Unterkonstruktion. Sie wird nicht auf bestehenden Gebäuden oder Infrastruktur erstellt.

Angebaute Anlage

Die Photovoltaikanlage wird auf einem Dach (Schräg- oder Flachdach) oder an einer Fassade angebracht. Die vorhandene Fläche bleibt bestehen und erfüllt weiterhin ihre ursprüngliche Funktion.

Integrierte Anlage

Um als integrierte Anlage zu gelten, muss eine Photovoltaikanlage in ein Gebäude integriert sein und eine Doppelfunktion erfüllen, d.h. neben der Energieerzeugung auch als Wetterschutz, Wärmedämmung oder Absturzsicherung dienen.

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen (KLEIV)

Förderung für **alle** Photovoltaikanlagen mit einer **Leistung von 2 bis weniger als 100 kW**.

Die KLEIV berechnet sich aus einem Leistungsbeitrag pro installiertes kW. Sie beträgt **maximal 30%** der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Ansatz für freistehende und angebaute Photovoltaikanlagen. Für **integrierte Photovoltaikanlagen** ist die KLEIV jedoch etwa 10 Prozent höher.

Das KLEIV-Gesuch ist **nach der Inbetriebnahme** der Photovoltaikanlage über das Kundenportal der Pronovo einzureichen.

Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen (GREIV)

Förderung für **alle** Photovoltaikanlagen mit einer **Leistung von mindestens 100 kW**.

Die GREIV berechnet sich aus einem Leistungsbeitrag pro installiertes kW. Sie beträgt **maximal 30 %** der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Ansatz für freistehende und angebaute Photovoltaikanlagen. Integrierte Photovoltaikanlagen erhalten jedoch für den Teil der Leistung von weniger als 100 kW den Ansatz für integrierte Anlagen.

Das GREIV-Gesuch kann **vor oder nach der Inbetriebnahme** der Photovoltaikanlage über das Kundenportal der Pronovo eingereicht werden.

Hohe Einmalvergütung (HEIV) ohne Auktion

Förderung für Photovoltaikanlagen **ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW**.

Die hohe Einmalvergütung besteht aus einem Leistungsbeitrag pro installiertes kW. Sie beträgt **maximal 60%** der Investitionskosten von Referenzanlagen.

Es gibt keinen Unterschied zwischen dem Ansatz für freistehende, angebaute oder integrierte Photovoltaikanlagen.

Das Gesuch für die HEIV ist für Anlagen mit einer **Leistung von weniger als 100 kW nach der Inbetriebnahme** einzureichen. Für Anlagen mit einer Leistung ab **100 kW** kann das Gesuch **vor oder nach der Inbetriebnahme** über das Kundenportal der Pronovo eingereicht werden.

Hohe Einmalvergütung (HEIV) und gleitende Marktprämie mit Auktionen

Förderung für Photovoltaikanlagen **ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von mindestens 150 kW**.

Die Höhe der Förderung wird durch Auktionen festgelegt. Die Interessenten haben die Wahl, entweder an einer Auktion für eine HEIV oder für eine gleitende Marktprämie teilzunehmen. Dabei müssen sie ein Gebot für die Förderhöhe abgeben und eine Teilnahmegebühr entrichten. Bei der HEIV muss das Gebot einen Betrag in Franken pro kW installierte Leistung beinhalten, bei der gleitenden Marktprämie einen Vergütungssatz in Rappen pro kWh der während 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage für den eingespeisten Strom bezahlt wird. Die HEIV darf **maximal 60%** der Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. Bei der gleitenden Marktprämie orientiert sich der Vergütungssatz an den Gestehungskosten, die bei der Inbetriebnahme einer Anlage massgeblich und angemessen sind. Um diesen Vorgaben Rechnung zu tragen, legt das BFE für jede Auktionsrunde einen zulässigen Gebotshöchstwert fest.

Für jede Auktionsrunde werden im Voraus die Rahmenbedingungen und die Fristen festgelegt. Die Teilnahme an den Auktionen erfolgt über das Kundenportal von Pronovo. Pronovo veröffentlicht auch alle notwendigen Informationen zu den Auktionen.

Pronovo Website für Auktionen

- ▶ www.pronovo.ch/de/foerderung/photovoltaik/auktionen

Merkblatt zu PV-Auktionen

- ▶ www.bfe.admin.ch
 - ▶ Förderung
 - ▶ Erneuerbare Energien
 - ▶ Förderung Photovoltaikanlagen

Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen (Artikel 71a EnG)

Förderung für Photovoltaik-Grossanlagen mit einer **jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh** und einer **Winterproduktion (1. Oktober–31. März) von mindestens 500 kWh pro kW** installierte Leistung.

Die Einmalvergütung für Photovoltaik-Grossanlagen beträgt **maximal 60%** der Investitionskosten der Anlage und wird anhand der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Einzelfall festgelegt. Einen Anspruch auf die verschiedenen Boni haben diese Anlagen nicht. Das Gesuch ist **beim BFE** einzureichen.

Boni

Wenn Anlagen oder Anlagenteile die Voraussetzungen für einen oder mehrere Boni erfüllen, hat dies die folgenden Auswirkungen: Bei der EIV wird der Leistungsbeitrag und bei der gleitenden Marktprämie der Vergütungssatz um einen Bonus erhöht. Die Boni können kumuliert werden, wenn verschiedene Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt sind.

Neigungswinkelbonus

Erhöhung der Förderung für Photovoltaikanlagen, die einen **Neigungswinkel von mindestens 75 Grad** aufweisen, um den Neigungswinkelbonus.

Es wird keine Unterscheidung zwischen freistehenden und angebauten Photovoltaikanlagen gemacht. Für **integrierte Photovoltaikanlagen** ist der Bonus jedoch höher.

Höhenbonus

Erhöhung der Förderung für Photovoltaikanlagen mit einer **Leistung von mindestens 150 kW**, die sich in einer **Höhe von mehr als 1500 m über Meer befinden** um den Höhenbonus.

Um Anspruch auf diesen Bonus zu haben, muss die Anlage ausserhalb der Bauzonen liegen und darf nicht an ein Gebäude angebaut oder in ein Gebäude integriert sein. Sie kann jedoch freistehend oder an Infrastrukturbauten angebracht oder in solche Bauten integriert sein (z.B. bei einer Stau- oder Stützmauer).

Parkflächenbonus

Erhöhung der Förderung für Photovoltaikanlagen mit einer **Leistung von mindestens 100 kW**, die sich dauerhaft eingerichteten und bisher unüberdachten Parkplatzarealen befinden.

Ansätze für die Einmalvergütung und die Boni

Mit Ausnahme der Auktionen und der EIV für Photovoltaik-Grossanlagen sind die Ansätze für die Einmalvergütung und die Boni in der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien ([EnFV: SR 730.03](#)) geregelt.

Mit dem Tarifrechner von Pronovo (www.pronovo.ch/tarifrechner) lässt sich die voraussichtliche Höhe der Förderung, die man für eine Photovoltaikanlage erhalten kann, leicht ermitteln.

Gesuchverfahren

Das Gesuchverfahren wird in diesem Dokument nicht im Detail behandelt. Mit Ausnahme der EIV für Photovoltaik-Grossanlagen ([Photovoltaik-Grossanlagen](#)) sind alle Informationen auf der Pronovo-Website (www.pronovo.ch) verfügbar.

Richtlinie zur EnFV, Photovoltaik

Die Richtlinie zur Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (EnFV) für die Photovoltaik enthält detaillierte Erläuterungen zur Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen.

Richtlinie zur EnFV – Photovoltaik

- ▶ www.pronovo.ch/de/services/formulare
- ▶ Dokumente
- ▶ Allgemein

Kantonale und kommunale Subventionen

Zusätzlich zur Förderung durch den Bund sehen einige Kantone und Gemeinden weitere Förderungen für Photovoltaikanlagen vor. Die Website www.energiefranken.ch listet die Schweizer Förderprogramme für Energie und Mobilität auf.

Abnahmevergütung (auch Rücklieferetarif oder Rückspeisevergütung)

Die lokalen Elektrizitätsunternehmen (Verteilnetzbetreiber, VNB) haben die Pflicht, den in ihr Netz eingespeisten Strom aus Photovoltaikanlagen abzunehmen und zu vergüten. Sie können die Vergütung selber festlegen, müssen sich aber an den gesetzlichen Rahmen halten. Die Tarife der einzelnen VNB sind daher sehr unterschiedlich. Dies wirkt sich auf die Rentabilität der Photovoltaikanlage aus.

Abnahmevergütungen für Photovoltaikstrom

- ▶ www.pvtarif.ch
- ▶ www.bfe.admin.ch
 - ▶ Versorgung
 - ▶ Anschlussbedingungen für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

Verschiedene nützliche Links

Pronovo AG

- ▶ www.pronovo.ch

Bundesamt für Energie BFE Solarenergie

- ▶ www.bfe.admin.ch/solarenergie

EnergieSchweiz In sieben Schritten zu Ihrer Solaranlage

- ▶ www.energieschweiz.ch/meine-solaranlage

Swissolar Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie

- ▶ www.swissolar.ch
- ▶ www.solarprofis.ch

Bei Fragen

Förderung für Photovoltaikanlagen (EIV, gleitende Marktprämie und Boni)

Pronovo AG
Tel. 0848 014 014
info@pronovo.ch
www.pronovo.ch/kontakt

Förderung für Photovoltaik-Grossanlagen

Bundesamt für Energie BFE
Tel. +41 58 462 56 11
pv@bfe.admin.ch
www.bfe.admin.ch

Energiebezogene Themen

Infoline EnergieSchweiz
Tel. 0848 444 444
www.energieschweiz.ch/infoline

Kontakt bei der Solarbranche

Swissolar
Tel. +41 44 250 88 33
info@swissolar.ch
www.swissolar.ch/kontakt

Informationen über **Energiesparmassnahmen oder erneuerbare Energien**

Regionale und lokale Energieberatung
www.energieschweiz.ch/beratung/energieberatung

IMPRESSUM

Bundesamt für Energie BFE,
Postadresse: CH-3003 Bern, Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen